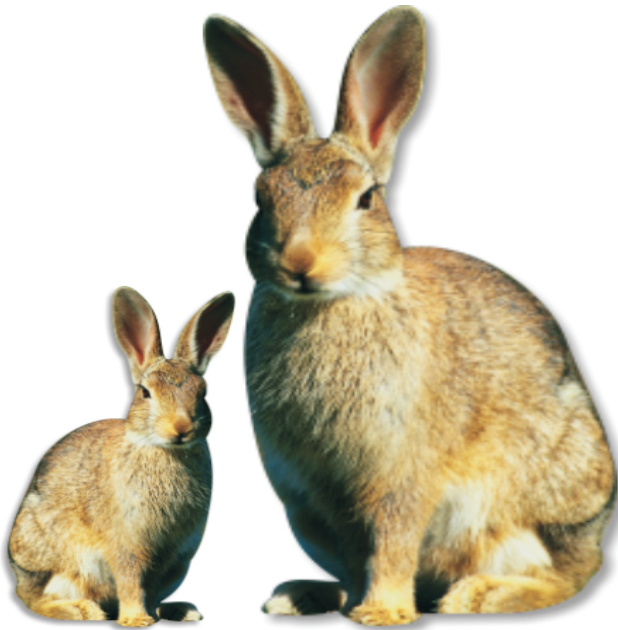


**Satzung
des Kaninchenzuchtverein**

B 402



Nürnberg-Eibach e.V.

Satzung des Kaninchenzuchtverein B 402 Nürnberg-Eibach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kaninchenzuchtverein B 402 Nürnberg-Eibach. Er wurde ursprünglich 1916 gegründet und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er soll jetzt in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck - Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleintierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung und Belehrung der Mitglieder auf dem Gebiet der Kaninchenzucht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedereintritt

Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Mitglied der beim Verein bestehenden Jugendgruppe können Personen von 6 bis 18 Jahren werden, die Interesse an der Kleintierzucht haben. Sie bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Austritt:

Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wirkt zum Ende des Geschäftsjahres.

Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, z. B. bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Satzung, durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über die Ausschließung mit Nennung der Gründe wird dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt gemacht.

Vereinseigene Grundstücke und Gebäude sind binnen 30 Tagen nach Ausschließung zu räumen, vereinseigene Gegenstände im gleichen Zeitraum zurückzugeben.

Um länger dauernde Streitigkeiten aus dem Vereinsleben auszuschließen, steht dem ausgeschlossenen Mitglied keine Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Es hat jedoch die Möglichkeit, gegen den Ausschluss Klage beim Schiedsgericht des Kreisvereins Nürnberg-Stadt der Kaninchenzüchter e.V. (KV), des Bezirksverbandes Mittelfranken der Kaninchenzüchter e.V. (BV) oder des Verbandes der Bayerischen Kaninchenzüchter e. V. zu erheben. Die Rechtsmittelbelehrung ist dem Ausgeschlossenen mitzuteilen.

Streichung von der Mitgliederliste:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten ergeben sich im wesentlichen aus der Gartenordnung, die von der Verwaltung beschlossen wird.

Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung eventuell vorhandener Geräte und Grundstücke, soweit dem keine anderen Abmachungen entgegenstehen.

Die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrags und der Gartenordnung sowie die Mitgliederversammlungsbeschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Alle Zahlungen, wie Strom- und Wassergeld, Pacht und Mitgliedsbeiträge für den Verein und Verband müssen termingerecht erfolgen, um dem Kassier eine rechtzeitige Abrechnung zu ermöglichen.

§ 6 Beitragsordnung

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über deren Höhe sowie über Art und Höhe eventueller sonstiger Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und unverzüglich auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die Einnahmen der Jugend werden gesondert verwaltet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) die Verwaltung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenrevisoren

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Vorstand:

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem 1. Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassier vertreten. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen.

Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

Verwaltung:

Die Verwaltung besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 2. Kassier, dem Zuchtwart, dem Tätowiermeister, dem Zuchtbuchführer und dem Jugendleiter. Die Mitgliederversammlung kann die Zusammensetzung der Verwaltung ändern.

Kassenrevisoren:

Es werden 2 Kassenrevisoren gewählt.

Wahlperiode:

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenrevisoren werden jeweils für 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, kann auch offen abgestimmt werden, wenn keine der zu wählenden Personen widerspricht.

Die Vorstands- und Verwaltungsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

Das Amt endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Aufgaben

Der *Vorstand* ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Der *Verwaltung* obliegen die Festsetzung der Gebühren und Beträge für Vereinseinrichtungen, Vorbereitung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung, Prüfung von Anträgen zur Mitgliederversammlung, Bestellung von Arbeitsausschüssen, Festlegung von Ausstellungen und Prämierungen, Zuschussfragen jeder Art und die Vorbereitung schiedsgerichtlicher Angelegenheiten.

Der *1. Schriftführer* führt die Protokolle über alle Sitzungen und Versammlungen, wobei besonderes Augenmerk auf gefasste Beschlüsse zu legen ist, und erledigt die Korrespondenz. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Dem *1. Kassier* obliegt das gesamte Kassen- und Rechnungswesen, die Überwachung des Haushalts und die Erstattung des Kassenberichts an die Verwaltung und die Mitgliederversammlung.

Den *Kassenrevisoren* steht das Recht zu, die Kasse und die Belege jederzeit zu prüfen. Sie überprüfen darüber hinaus am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kasse einschließlich der Jugendkasse auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet vierteljährlich statt. Die jeweils erste Versammlung im Geschäftsjahr ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Die Jahreshauptversammlung sollte möglichst im Januar stattfinden. In ihr werden die weiteren Versammlungstermine für das gesamte Geschäftsjahr sowie für die nächste Jahreshauptversammlung festgelegt. Alle Termine zu den ordentlichen Versammlungen, einschließlich der Jahreshauptversammlung, werden mindestens ein Monat vor dem Versammlungstermin zusätzlich am „Schwarzen Brett“ am Vereinshaus angeschlagen, so dass sich jedes Mitglied über die Versammlungstermine informieren kann.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 BGB. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) obliegt vor allem
die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresabrechnung
die Entlastung des Vorstands und der Verwaltung
die Wahl des Vorstands und der Verwaltung
die Wahl der Kassenrevisoren
die Festsetzung bzw. Änderung des Beitrags
Satzungsänderungen

§ 10 Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Für einen Beschluss, der eine Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Ein Beschluss, der nicht Satzungsänderung, Auflösung oder die Wahl eines Verwaltungs- oder Vorstandsmitglieds betrifft, kann von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über diese Beschlüsse ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Mindestmitgliederzahl zur Vereinsgründung unterschritten wird. Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Gemäß § 41 BGB ist hierzu die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, Steuer-Nr. 241/109/40196, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die Satzung wurde errichtet am 1. Juli 1916, geändert am 15. Januar 1919 und nochmals geändert am 7. November 1992.

Mit Satzungsneufassung vom 13. Dezember 2003 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg am 01. Januar 2004 eingetragen. Eine Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. April 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürnberg, den 7. April 2006



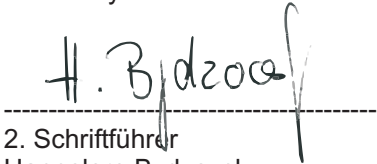
1. Vorsitzender
Eugen Kamp



2. Vorsitzender
Ernst Heyne



1. Kassier
Roswitha Helldörfer



2. Schriftführer
Hannelore Bydzovsky

Datum: Nürnberg, 16. Januar 2009

Stempel

